



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt V/1 Anlagenbezogener Umweltschutz
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMLFUW-	WW-St/GSt/Pa	Bruno Rossmann	DW 2521	DW 42521	07.09.2012

UW.1.4.3/00
14-V/1/2012

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Umwelt-Verordnung – WFA-UV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs und erlaubt sich dazu Stellung zu nehmen.

Gegenstand der Verordnung ist die Abschätzung der umweltpolitischen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung. An dieser Stelle sei auf die Stellungnahme der BAK zum Bundeshaushaltsgesetz 2013 sowie ferner die Stellungnahme zu den Grundsätzen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung verwiesen, in der die Wirkungsdimensionen und Wesentlichkeitskriterien samt Schwellenwerten festgelegt werden.

Grundsätzlich begrüßt die BAK die wirkungsorientierte Folgenabschätzung von Regelungsvorhaben und Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung. Sie gibt jedoch zu bedenken, dass grundsätzlich nicht nur die Auswirkungen auf die Umwelt, sondern auch auf die damit verbundene Gesundheit abgeschätzt werden müssen. Gesundheit ist ein traditionelles Schutzgut im Umweltbereich, da Umweltauswirkungen in den meisten Fällen auch die menschliche Gesundheit betreffen.

Eine Hierarchisierung der Wirkungsdimensionen ist abzulehnen. Aus diesem Grund ist der Begriff „fakultativ“ an allen Stellen im Entwurf zu entfernen. Für den Fall, dass eine Wirkungsdimension nicht betroffen ist, ist dieser Punkt einfach in diesem Sinne zu beantworten.

Anmerkungen zu Anlage 1 zu § 6 Abs 1 des Entwurfs der WFA-Grundsatz-Verordnung

Der Entwurf ist bei den Luftschadstoffen nicht kohärent, weil entweder auf „gesamtosterreichische Emissionen“ oder wie in Anlage 2 zu § 3 auf ein „Gebiet“ abgestellt wird. Besser sollte bei den Wesentlichkeitskriterien sowohl die „nationale“ als auch „regionale“ Ebene als wesentliches Kriterium verfolgt werden.

Grundsätzlich ist der Verordnungsentwurf auf Konsistenz zu überprüfen. So scheinen manche Wesentlichkeitskriterien möglicherweise zu offen (zB Lärmbelastung), zu hohe Schwellen zu haben (Energie, Abfall) oder zu eng zu sein (Luft und Klima).

Anmerkungen zu Anlage 2 zu § 3 des vorliegenden Verordnungsentwurfs

In Punkt 1.1. erhebt sich die Frage, warum nur Staub- und Stickoxide als Luftschadstoffe angeführt sind. Ebenso wichtig erscheinen zB die Ozonvorläufersubstanzen.

In Punkt 1.2. ist es richtig, bei den Auswirkungen von Luftschadstoffen primär auf ein Gebiet abzustellen. Jedoch gilt es, die Auswirkungen über ein Gebiet hinaus im Auge zu behalten, da es umweltpolitische Erfordernisse auch auf nationaler Ebene zu beachten gilt. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die zuständigen regionalen Behörden mit der Einhaltung von Grenzwerten (zB überregionale Verfrachtung) überfordert waren. In diesem Kontext kann auf das folgende Beispiel verwiesen werden: *NOX-Emissionen im Rahmen der EU-Richtlinie National Emission Ceilings (=NEC) zur Bekämpfung von Versauerung, Eutrophierung des Bodens und zur Bildung von troposphärischem Ozon.*

In Punkt 3 „Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden“ sind zwar in Anlage 1 Auswirkungen auf Tiere angeführt, in Anlage 2 wird unter 3.1. jedoch nur die Frage gestellt, ob bestimmte Vogelarten betroffen sind. Es erscheint sinnvoll, auch der Frage nachzugehen, ob bestimmte vor allem in ihrem Bestand gefährdete Tier- oder Pflanzenarten oder deren Lebensraum betroffen sind.

In Punkt 5.1. ist sicher zu stellen, dass auch die Gentechnik mit umfasst ist.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der angeführten Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.